



## **Allgemeine Geschäftsbedingungen DJ Dyke Eventservice: Stand März 2020**

### **§1 Geltungsbereich**

Die AGB von DJ Dyke Eventservice (im Folgenden als Dienstleister bezeichnet), vertreten durch Daniel Pfaff, Prümzurayerstraße 2, 54666 Irrel, gelten für alle Buchungen des DJ und alle beauftragten Dienstleistungen der vertraglich vereinbarten Veranstaltung.

### **§2 Anfahrt**

Der Veranstalter sorgt für eine direkte Zufahrt zur Veranstaltungslocation und einen kostenlosen DJ-Parkplatz am Veranstaltungsort. Er kümmert sich um eventuell anfallende Zufahrt-Genehmigungen (z.B. Fußgängerzonen, Privatstraßen oder öffentlich gesperrte Zufahrtsstraßen) Der Veranstalter haftet allein für nicht eingeholte Genehmigungen und die dadurch verursachten Kosten.

### **§3 Haftung**

Für Personen- oder Sachschäden während einer Veranstaltung haftet ausschließlich der Veranstalter, soweit der Schaden nicht durch grob fahrlässiges oder vorsätzliches Fehlverhalten des Dienstleisters verursacht worden ist. Für Schäden an Equipment und Tonträgern des Dienstleisters, die während der Veranstaltung durch Gäste verursacht werden, haftet der Veranstalter. Eine entsprechende Haftpflichtversicherung wird empfohlen. Schadenersatzansprüche sind dabei auf den aktuellen Marktwert der eingesetzten Technik beschränkt.

Sobald die Technik am Veranstaltungsort aufgebaut wurde, haftet der Veranstalter bis zum Abbau der Technik für Verlust und Beschädigung zum Neuwert / Reparaturpreis, auch dann, wenn seine Gäste den Schaden verursachen. Sollte die Anlage durch die Gäste verschmutzt werden, (z.B. durch Getränke, Speisen, Asche, etc.) hat der DJ dies zu dokumentieren. Die Säuberung wird dem Veranstalter nachträglich in Rechnung gestellt.

### **§4 Gage und Zahlungsbedingungen**

Die Höhe der Gage ergibt sich aus dem geschlossenen Dienstleistungsvertrag und enthält alle vereinbarten Leistungen. Der im Vertrag notierte Preis gilt als verbindlich und ist im Nachhinein nicht rabatt- oder abzugsfähig. Die Gage für DJ-Buchungen enthält generell alle Kosten für An- und Abfahrt, Aufbau des vereinbarten Equipments (Ton- und Lichtenanlage, Floorspots etc.) und für Reisewege.

Zahlungen sind ohne Abzüge und ausschließlich direkt vorzunehmen.  
Folgende Zahlungsarten werden akzeptiert:

1. Barzahlung im direkten Anschluss an die Veranstaltung.
2. Bargeldlose Überweisung (Bankverbindung siehe Vertrag)
3. Paypal

Die Gage ist bei Auftritten mit Beendigung der Veranstaltung fällig. Für Gagen auf Rechnung gilt das Fälligkeitsdatum der Rechnung. Mit Ablauf der Frist kommt der Veranstalter mit der Zahlung in Verzug. Hierfür gelten uneingeschränkt die Regelungen des BGB.

Unter Anwendung der Kleinunternehmerregelung gemäß §19 Abs.1 UStG wird für berechnete Leistungen keine Mehrwertsteuer erhoben oder ausgewiesen.

### **§5 Vertragsabschluss**

Ein Vertrag mit dem DJ kommt zustande, wenn die versendete Auftragsbestätigung fristgerecht innerhalb einer Woche unterschrieben an den Dienstleister zurückgeschickt wird. Mit dem Vertrag akzeptieren beide Parteien diese AGB's.

### **§6 Stornierung seitens des Veranstalters**

Ein Vertragsrücktritt durch den Veranstalter ist vor Beginn der Veranstaltung jederzeit möglich.

Dabei gelten folgende Regelungen:

bis 4 Wochen vor Veranstaltung werden 50% der Auftragssumme fällig

bis 1 Wochen vor Veranstaltung werden 80% der Auftragssumme fällig

bei weniger als 7 Tage vor Veranstaltung werden 100% der Auftragssumme fällig

### **§7 Stornierung seitens des Künstlers**

Sollte der DJ erkranken oder aus anderen wichtigen Gründen seiner Verpflichtung nicht nachkommen können, verpflichtet sich DJ Dyke, einen gleichwertigen Ersatz ohne zusätzliche Kosten für den Veranstalter für die Veranstaltung zu organisieren.

Für ein Nichterscheinen des DJ am Veranstaltungstag wird eine maximale Konventionalstrafe in Höhe von 50% des vereinbarten Preises an den Veranstalter fällig. Ausgenommen davon sind Verhinderungen durch unabwendbare, nicht reparable, technisch bedingte Ausfälle, Diebstahl bzw. Totalausfall, andere wichtige Gründe (höhere Gewalt), Unfall oder Tod.

### **§8 Technische Anforderungen**

a.) Stromversorgung, ggf. ein Regenschutz für die Technik (am Anlagen-Aufstellungsort) und einen Parkplatz in unmittelbarer Nähe des Zugangs zum Veranstaltungsort für die Dauer der Be- und Entladung des Equipments stellt der Veranstalter kostenfrei zur Verfügung. Sofern nicht anderes vereinbart, wird am Veranstaltungsort mindestens ein Stromanschluss (220V/16A) in unmittelbarer Nähe benötigt. Bei einem wiederholten Stromausfall (egal warum) kann der DJ zum Schutz seines Equipments seine Dienstleistung sofort einstellen. Die Stromkosten, die durch den Energieverbrauch des Equipments verursacht werden, trägt der Veranstalter.

b.) Wird vom Veranstalter oder dem Inhaber des Veranstaltungsraumes Technik gestellt, übernimmt der DJ keine Haftung für eventuelle Schäden durch Bedienfehler, die Haftung liegt allein beim Veranstalter. Der Veranstalter oder Gäste haben keine Befugnis die Technik / Anlage ohne Erlaubnis selbstständig zu bedienen.

c.) Der Veranstalter plant die Tanzfläche so ein, dass sie sich direkt vor dem DJ-Arbeitsplatz befindet, optimalerweise in dem Raum, in dem auch gespeist wird.

d.) Spielt der DJ im Freien, trägt allein der Veranstalter das Witterungsrisiko. Bei witterungsbedingtem Ausfall hat der Veranstalter die gesamte vertraglich vereinbarte Gage zu zahlen. Der Arbeitsplatz des DJ´s muss in diesem Fall einen befestigten Untergrund haben und überdacht und trocken sein. Das Equipment muss vor direkter Sonneneinstrahlung und Regen geschützt sein. Bei Temperaturen unter 10 Grad C° sorgt der Veranstalter für einen wohltemperierten Arbeitsplatz für den DJ und sein Equipment.

e.) Der Platzbedarf des Equipments liegt zwischen 5 und 10 m<sup>2</sup>. Der Veranstalter stellt nach vorheriger Absprache einen Tisch 1,50m - 2m Breite, ca 0,80 m Tiefe, 1 Stuhl oder alternativ 1 Bierbank & 1 Biertisch bereit.

### **§9 Auftrittsdauer / Mehrstunden**

Der Aufbau des Equipments erfolgt, falls nicht anders vereinbart, etwa 2 Stunden vor Auftrittsbeginn durch den DJ. Die Auftrittsdauer beginnt mit dem Laufen der Musik und endet wie in der Auftragsbestätigung vereinbart. In der Auftrittsdauer ist die Auf- und Abbaupzeit nicht enthalten, es handelt sich hierbei um die reine Auftrittsdauer. Die Auf- und Abbaupzeit wird dem Veranstalter nicht berechnet.

Auf Wunsch des Veranstalters ist eine Verlängerung der Auftrittsdauer auch während der Veranstaltung noch möglich. Jede weitere angefangene halbe Auftrittsstunde wird mit zusätzlichen 24 € verrechnet. Das generelle Veranstaltungsende ist 05:00 Uhr. Nebenabreden können jedoch vor der Veranstaltung schriftlich per Mail vereinbart werden.

### **§10 Sonstiges**

Der Dienstleister unterliegt weder in der Programmgestaltung noch in seiner Darbietung Weisungen des Veranstalters, es sei denn, es sind Sondervereinbarungen im Rahmen einer Vorbesprechung

getroffen. Umfangreiche Moderationen müssen gesondert vereinbart werden und sind kein genereller Bestandteil. Der DJ ist in der Gestaltung seines Musikprogramms frei und lässt seine Erfahrungen bezüglich der Musikauswahl entsprechend einfließen. Alkoholfreie Getränke stellt der Veranstalter kostenfrei zur Verfügung.

### **§11 Widerrufsbelehrung**

Nach § 312 g Abs. 2 Nr. 9 BGB besteht bei Verträgen zur Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit Freizeitbetätigungen kein Widerrufsrecht, wenn der Vertrag für die Erbringung einen spezifischen Termin oder Zeitraum vorsieht.

### **§12 Gerichtsstand, Salvatorische Klausel**

Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis zwischen Dienstleister und Veranstalter mittelbar oder unmittelbar ergebenden Streitigkeiten ist Bitburg. Vor der Nutzung des Rechtsweges ist ein Mediationsgespräch zwingend erforderlich.

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen der übrigen Vereinbarungen zwischen dem Dienstleister und dem Veranstalter ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit aller übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung gilt als durch eine solche ersetzt, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung in rechtswirksamer Weise wirtschaftlich am nächsten kommt. Gleiches gilt für eventuelle Regelungslücken.